



KANTONSratsPROTOKOLL

Sitzung vom
Kantonsratspräsident

8. November 2016
Andreas Hofer

B 52 Aufhebung einer Eigentumsbeschränkung bei Grundstücken der Stiftung für Schwerbehinderte Luzern; Entwurf Kantonsratsbeschluss / Gesundheits- und Sozialdepartement

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht
Kommissionspräsident Urs Dickerhof.

Urs Dickerhof: Die Aufhebung ist die Korrektur eines Vorgehens, das man rückblickend als nicht sehr geschickt bezeichnen könnte. Das Erziehungsheim Rathausen war früher Teil der kantonalen Verwaltung. Später hat man die Erziehungsanstalt Rathausen zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt umfunktioniert und ihr die Grundstücke zur Nutzung abgetreten. Danach hat man aus der öffentlich-rechtlichen Anstalt eine Stiftung gemacht, und der Kanton hat das Eigentum übertragen. Im Jahr 1988 wurde die Stiftung Erziehungsheim Rathausen mittels eines Grossratsbeschlusses aufgelöst respektive mit der SSBL fusioniert. Es gingen sämtliche Aktiven und Passiven auf die SSBL über. Die Aufhebung der Eigentumsbeschränkung hat einen Bezug zu einem Dekret des Grossen Rates aus dem Jahr 1951. Damals wurden der Stiftung sämtliche im Eigentum des Staates stehenden Liegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung im Eigentum übertragen. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass diese Grundstücke ohne Bewilligung des Grossen Rates weder veräussert noch verpfändet werden dürfen. Der GASK war es klar, dass, wenn die SSBL grössere Bauprojekte realisieren will, gewisse Sicherheiten vorhanden sein müssen. Daher war der Grundsatz unbestritten, dass die SSBL die Liegenschaften verpfänden und somit ihre Aufgaben adäquat wahrnehmen kann. Das Gleiche gilt für einen eventuellen Verkauf einer Parzelle zur Geldbeschaffung. Die Diskussion in der Kommission lief darauf hinaus, wer die Kontrolle über eventuelle Veräusserungen respektive Verpfändungen habe. Der Kommission wurden die möglichen Kontrollinstanzen und die Prozesse aufgezeigt. Unter anderem können die KOSEG, eine Kommission, die paritätisch aus vier Kantons- und vier Gemeindevertreterinnen und -vertretern zusammengesetzt ist, und das Departement ihr Veto einlegen. Für die meisten der Kommissionsmitglieder waren die Informationen und somit die Einflussnahme ausreichend, um die Absicht, dass die SSBL die gleich langen Spiesse wie die anderen ausgelagerten Institutionen hat, zu unterstützen. Die Kommission ist auf die Botschaft B 52 eingetreten und hat ihr zugestimmt.

Für die CVP-Fraktion spricht Hans Lipp.

Hans Lipp: Die Gründung der Stiftung für Schwerbehinderte Luzern (SSBL) ist Teil einer langen Geschichte. 1983 konnten die leer stehenden Gebäulichkeiten im ehemaligen Kinderdörfli Rathausen von der SSBL übernommen werden. Rathausen wurde zum Geschäftssitz. 1988 hat die SSBL mit der ehemaligen Stiftung Erziehungsheim Rathausen fusioniert. Alle Aktiven und Passiven gingen an die SSBL über, somit auch alle Grundstücke. Dies hatte zur Folge, dass die im Dekret vom 29. Mai 1951 enthaltene Eigentumsbeschränkung auf den Grundstücken der ehemaligen Stiftung Erziehungsheim

Rathausen auch für die SSBL verbindlich geworden waren. Im Dekret aus dem Jahr 1951 heisst es, dass die Stiftung die Grundstücke Nummern 155 und 408, Grundbuch Ebikon, ohne Bewilligung des Grossen Rates (heute Kantonsrat) weder veräussern noch verpfänden darf. Die SSBL hat Pläne, in Rathausen 90 neue Wohnplätze für Menschen mit schweren geistigen und mehrfachen Behinderungen zu erstellen. Zudem soll im Kloster ein Zentrum für Arbeit und Beschäftigung entstehen. Das Projekt ist weit fortgeschritten, und der Neubau wird im November 2016 eröffnet. Für dieses Projekt muss die Stiftung bei einer Bank Geld aufnehmen. Die Bank verlangt als Sicherheit wie üblich die Errichtung eines Grundpfands. Damit die SSBL eine Hypothek aufnehmen kann, muss die Eigentumsbeschränkung mittels Kantonsratsbeschluss aufgehoben werden. Die CVP tritt auf die Botschaft ein und beantragt, die Eigentumsbeschränkung auf den Grundstücken aus folgenden Gründen aufzuheben. Erstens: Mit der SSBL wurden ein Leistungsauftrag und eine Leistungsvereinbarung nach SEG abgeschlossen. Zweitens: Der Stiftungsrat wird vom Regierungsrat gewählt. Im Stiftungsrat sind unter anderem auch die Gemeinden und die Politik vertreten. Drittens: Gemäss Zonenplan der Gemeinde Ebikon handelt es sich um eine Zone für öffentliche Zwecke und um eine Landwirtschaftszone. In der Landwirtschaftszone kennt man die Belastungsgrenzen als zusätzliche Sicherheit. In diesem Sinn bitten wir Sie, der Botschaft B 52 zuzustimmen.

Für die SVP-Fraktion spricht Rätö B. Camenisch.

Rätö B. Camenisch: Als 1951 die öffentlich-rechtliche Anstalt Rathausen mit Dekret vom 29. Mai 1951 in eine privatrechtliche Stiftung umgewandelt wurde, gab es zwei wichtige Bestimmungen. Erstens: Die Stiftung darf ohne Bewilligung des Grossen Rates ihre Grundstücke nicht veräussern und auch nicht verpfänden. Zweitens: Bei Auflösung der Stiftung würden alle Immobilien in das Eigentum des Kantons zurückfallen. Im Fusionsdekret von 1988 wurde aber nichts von einer Auflösung erwähnt. 1988 erfolgte die Fusion mit der Stiftung Erziehungsheim für Schwerbehinderte Luzern mit Übernahme dieser Eigentumsbeschränkungen in den Fusionsvertrag. Das Verpfändungsverbot blieb, und deshalb konnten auch keine Hypotheken aufgenommen werden. Dies erweist sich jetzt als Achillesferse bei den geplanten betrieblichen Erweiterungen und Sanierungen. Es geht um insgesamt 90 neue Wohnplätze für Behinderte. Trotz der Streichung dieser Eigentumsbeschränkung aus dem Jahr 1951 bleibt durch das bestehende Gesetz über soziale Einrichtungen (inklusive diesbezügliches Verordnungsrecht respektive Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen) eine gewisse Einflussnahme des Kantons offenbar erhalten. Wir haben in der Kommission nochmals nachgefragt, und das Gesundheits- und Sozialdepartement hat diesbezüglich weitere Abklärungen getroffen. Der Kanton behält trotz der Übertragung der Eigentumsbeschränkung genügend Einflussmöglichkeiten. Die SVP-Fraktion betrachtet die Streichung dieses veralteten Eigentumsvorbehaltes als längst fällige Anpassung des Finanzgebarens einer privatrechtlichen Stiftung mit öffentlichem Interesse an die Erfordernisse der heutigen Zeit. Es bedeutet eine ehrlichere und selbständigere Form der privatrechtlichen Stiftungsarchitektur und ein Bekenntnis zur eigenständig verantwortlichen Führung dieser Institution, wie sie heute auch in anderen sozialen Verantwortungsbereichen angestrebt wird. Deshalb sind wir für Eintreten auf die Vorlage und stimmen ihr zu.

Für die FDP-Fraktion spricht Helen Schurtenberger.

Helen Schurtenberger: Im Jahr 1951 wurde die Verpflegungs- und Erziehungsanstalt Rathausen per Dekret in eine private Stiftung umgewandelt. Sämtliche im Eigentum des Staates stehenden Gebäude und Liegenschaften wurden der Stiftung SSBL übertragen, und die Stiftung konnte diese Gebäude und Liegenschaften nicht ohne Bewilligung des Grossen Rates veräussern oder verpfänden. Die Situation hat sich im Lauf der Jahre verändert, die Veräusserungs- und Verpfändungsbeschränkung wurde aber beibehalten. Die SSBL, welche Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung begleitet und betreut und in 41 Wohngruppen und diversen Tagesgruppen für 418 Frauen, Männer und Kinder einen Betreuungsplatz anbietet, hat den Auftrag, in Rathausen Wohnplätze für Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen zu erstellen, damit zum Teil die einzelnen kleinen

Standorte aufgehoben werden können. Zudem soll im Kloster ein Zentrum für Arbeit und Beschäftigung erstellt werden. Das Projekt ist weit fortgeschritten. Die SSBL, welche im Behindertenbereich eine wichtige Partnerin ist, muss weitgehend unternehmerisch handeln und sich selber finanzieren können. Sie muss für dieses Projekt bei Banken Geld aufnehmen und Sicherheiten hinterlegen. Die Banken verlangen die Errichtung eines Grundpfandrechts. Damit dies funktionieren kann, muss die Eigentumsbeschränkung durch den Kantonsrat aufgehoben werden. Der Kanton kauft Leistungen bei der SSBL mittels Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarungen ein. Die SSBL ist der KOSEG, welche zu gleichen Teilen aus Gemeinde- und Kantonsvertretern zusammengesetzt ist, unterstellt. Die KOSEG übernimmt die Aufsicht. Mit der Aufhebung der Eigentumsbeschränkung wird ein weiteres Grundstück des Kantons an einen neuen Eigner ohne Beteiligung übergeben. Der Kantonsrat hat zu diesem Kulturgut, dem Kloster, nichts mehr zu sagen. Es ist deshalb wichtig, dass die KOSEG ein wachsames Auge auf den Betrieb hält. Die FDP ist der Meinung, dass die Aufhebung der Eigentumsbeschränkung in diesem Fall die richtige Lösung ist, damit die Institution eigenständig arbeiten und für die Behinderten optimale Voraussetzungen schaffen kann. Die FDP tritt auf die Botschaft B 52 ein und genehmigt die Aufhebung der Eigentumsbeschränkung.

Für die SP-Fraktion spricht Yvonne Zemp Baumgartner.

Yvonne Zemp Baumgartner: Die SP unterstützt die Aufhebung der Eigentumsbeschränkung für die Immobilien der SSBL. Dieser alte Zopf, welcher bei der Übergabe des Klosters an den Kanton und später an die SSBL übertragen worden ist, schränkt heute den Handlungsspielraum der SSBL ein. Insbesondere die Kreditwürdigkeit der Institution gegenüber den Banken ist mit dieser Auflage behindert. Durch die Aufsicht der KOSEG ist es trotzdem gewährleistet, dass die Immobilien der SSBL weder zweckentfremdet noch unsachgemäss veräussert werden können. Das hat uns die Regierung versichert und ist für uns ein wichtiger Punkt. Falls die Regierung zum Schluss kommt, die aktuellen Möglichkeiten der KOSEG könnten eine unsachgemässe Veräusserung zu wenig steuern oder im äussersten Fall sogar verhindern, bitten wir sie, ein Vetorecht oder andere geeignete Massnahmen auf Verordnungsebene seitens der KOSEG einzuführen. Die SP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu.

Für die Grüne Fraktion spricht Christina Reusser.

Christina Reusser: Wir Grünen sind für Eintreten und stimmen der Aufhebung der Eigentumsbeschränkung bei Grundstücken der Stiftung für Schwerbehinderte Luzern zu. Das Dekret von 1951 schränkt die unternehmerische Freiheit der SSBL zu stark ein und stellt damit ein Hindernis in der Weiterentwicklung der Stiftung dar. Wir teilen die vorhandenen Bedenken nicht, wonach die SSBL mit der Aufhebung der Eigentumsbeschränkung das Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt zweckentfremden könnte und der Kanton nicht ausreichend Möglichkeiten hätte, dies zu verhindern. Wir haben nach wie vor die Möglichkeit, über das Gesetz über soziale Einrichtungen und die dazugehörige Verordnung Einfluss auf den Leistungsauftrag zu nehmen. Zudem entscheidet die Kommission für soziale Einrichtungen (KOSEG) über allfällige Abänderungen des Leistungsauftrages, und sie hat damit auch eine Kontrollfunktion inne. Es stimmt, dass der Kantonsrat nicht in der KOSEG vertreten ist, aber wir vertrauen darauf, dass die beteiligten Personen, das Departement und die Kommission im Sinn der Stiftung handeln, wie dies uns auch mehrmals zugesichert worden ist. Es sind genügend Kontrollmechanismen seitens des Kantons vorhanden. Mit der Aufhebung der Eigentumsbeschränkung stärken wir auch die SSBL und deren Weiterentwicklung.

Für die GLP-Fraktion spricht Markus Baumann.

Markus Baumann: Die SSBL realisiert in Rathausen ein Wohnprojekt für Menschen mit einer Behinderung. Aufgrund des zunehmenden Pflegebedarfs, der komplexeren Formen von Behinderungen und der steigenden Lebenserwartung der Bewohnenden sind Investitionen in die Infrastruktur notwendig. Damit die SSBL künftig und wenn notwendig eine Hypothek aufnehmen und so Projekte realisieren kann, soll die Eigentumsbeschränkung aufgehoben werden. Die GLP hat ebenfalls Vorbehalte gegenüber dieser Vorlage. Wir wollen

nicht in die gleiche Situation wie beim Luzerner Kantonsspital gelangen und jeweils durch die Medien vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Aus dieser Situation auf alle Institutionen inklusive der SSBL zu schliessen, entspricht aber nicht unserer Art. Die SSBL soll unternehmerisch handeln können und mehr Freiraum und Selbstbestimmung erhalten. Die Sicherstellung, dass die Liegenschaften nicht zweckentfremdet werden und ausschliesslich dem Stiftungszweck dienen, ist grundsätzlich auch künftig durch die Auflagen der Anerkennung, den Leistungsauftrag und die Leistungsvereinbarung gewährleistet. Der Kanton hat weiterhin wirkungsvolle Einflussmöglichkeiten auf die Entwicklung der SSBL und soll diese auch nutzen. Die GLP ist für die Aufhebung der Eigentumsbeschränkung und stimmt der Botschaft B 52 zu.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektor Guido Graf.

Guido Graf: Die Ausgangslage und die Zielsetzung dieser Vorlage wurden vom Kommissionspräsidenten der GASK bereits dargestellt. Diesbezüglich kann ich keine Ergänzungen anbringen. Ich bitte Sie, auf die Botschaft B 52 einzutreten und ihr zuzustimmen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Kantonsratsbeschluss über die Aufhebung einer Eigentumsbeschränkung bei Grundstücken der Stiftung für Schwerbehinderte Luzern, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 104 zu 0 Stimmen zu.